

Curriculum für das Bachelorstudium Industrial Data Science an der Montanuniversität Leoben

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Curriculum
für das Bachelorstudium
Industrial Data Science
an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 05.06.2020,
Stück Nr. 100

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG) eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Industrial Data Science beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das Bachelorstudium Industrial Data Science in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
- § 2 Gegenstand des Studiums
- § 3 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil
- § 4 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 8 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern
- § 11 Gebundene Wahlfächer
- § 12 Freie Wahlfächer
- § 13 Nachweis von Vorkenntnissen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Auslandsstudien
- § 16 Verpflichtende Praxis

III. Prüfungsordnung

- § 17 Prüfungen
- § 18 Anerkennung von Prüfungen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Studienabschluss
- § 21 Prüfungsverfahren

IV. Akademischer Grad

- § 22 Akademischer Grad

V. In-Kraft-Treten

- § 23 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Dieses Curriculum regelt das Bachelorstudium Industrial Data Science an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

Das Bachelorstudium Industrial Data Science ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 2 UG. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

§ 3 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen der Industrial Data Science sind breit ausgebildete Ingenieure, die die Methoden der Data Science beherrschen und im Sinn einer Digitalisierung im technisch/industriellen Umfeld umsetzen können. Dazu sind sie mit technischen und industriellen Prozessen so gut vertraut, dass sich mit Prozessingenieuren eine unmittelbare Gesprächsbasis ergibt. Das Bachelorstudium deckt die Bereiche IT - Data Science - technisch/naturwissenschaftliche Grundlagen/Anwendungen verbindend ab.

Digitalisierung durchdringt zunehmend unseren Alltag, und gleichzeitig verändert die digitale Transformation auch die Produktionsprozesse in Unternehmen. Die Verfügbarkeit von Sensoren, Rechenleistung und Netzwerken ermöglicht durch die Verschmelzung von Produktions- und Informationstechnologien die Umsetzung von Ideen, Produkten und Geschäftsmodellen, die vor wenigen Jahren noch unmöglich waren. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen wird stark von der Fähigkeit abhängen, aus Digitalisierungs- und Data-Science-Projekten betrieblichen und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren. Um Data Science im technischen Bereich und in der produzierenden Industrie umzusetzen, ist sowohl die Fähigkeit zur Anwendung von Data-Science-Methoden wie auch das Verständnis für die jeweiligen technischen Prozesse notwendig. Daher besteht eine außerordentlich hohe Nachfrage nach Data Scientists mit einer technisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung.

Data Science ist eine vielfältige Disziplin, in der sowohl hard wie auch soft skills gefragt sind. Neben den technischen Möglichkeiten der Informationstechnologie bis hin zur Artificial Intelligence, hat ein Data Scientist auch oft eine Schnittstellenfunktion zwischen unterschiedlichen Bereichen einer Organisation inne. Das Studium der Industrial Data Science zeichnet sich durch eine besondere technische Orientierung aus, in der Prozesse ganzheitlich betrachtet und durch das Erfassen, Aufbereiten und Analysieren von Daten gesteuert und verbessert werden.

Das breite Tätigkeitsfeld erfordert eine übergreifende naturwissenschaftlich-technische Ausbildung:

- solide mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Grundkenntnisse;
- eine fundierte Ausbildung in den Grundlagen der Informationstechnologie und Data Science;
- praktische Fähigkeiten in der Datenanalyse durch umfangreiche Übungen und Projektarbeiten;
- Ausbildung in den modernen Methoden der Data Science;
- theoretisches und praktisches Verständnis für die Gewinnung und Analyse von Daten aus technischen Prozessen;
- Grundkenntnisse der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das sich inhaltlich und räumlich rasch ändernde Berufsumfeld erfordert

- die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit, zu ganzheitlichem Denken und zur fachübergreifenden Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten anderer Disziplinen;
- die Beherrschung der aktuellen Informationstechnologien;
- die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift auch für das eigene Fachgebiet.

§ 4 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

b) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.

c) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

d) Exkursionen (EX) dienen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts sowie der Veranschaulichung der industriellen Praxis einzelner oder mehrerer Fachbereiche.

e) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß lit. b) bis d), die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

f) Praxis (PK) hat die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Sie dient der Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ist grundsätzlich an hierfür geeigneten, vorzugsweise außeruniversitären Einrichtungen, abzuleisten.

§ 6 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Melden sich bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so sind im Bedarfsfall Parallellehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung (Parallellehrveranstaltung) mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Studierende, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach darstellt, sind vor jenen zu reihen, für die diese ein gebundenes Wahlfach darstellt, letztere wiederum vor jenen, für die diese Lehrveranstaltung ein freies Wahlfach darstellt.
- b) Innerhalb der in lit. a) genannten Kategorien erfolgt die Reihung nach der Summe der bisher im betreffenden Studium erreichten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.
- c) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Deutsch ist Unterrichts- und Prüfungssprache mit Ausnahme jener Lehrveranstaltungen, welche in englischer Sprache angekündigt werden. Die in Englisch angekündigten Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache unterrichtet und geprüft.

(2) Die Bachelorarbeit für Industrial Data Science kann in Absprache mit dem/der Betreuer/in auch in englischer Sprache abgefasst werden.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 8 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium Industrial Data Science umfasst einen Arbeitsaufwand von 210 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1: Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

| | ECTS |
|--|------------|
| Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern | 163,5 |
| Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern | 3 |
| Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern | 13,5 |
| Verpflichtende Praxis | 30 |
| Summe | 210 |

(2) Der Arbeitsaufwand von 210 ECTS-Anrechnungspunkten ist zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit im Sinne des § 54 Abs. 3 UG zwingend erforderlich und durch ein nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten auch nachgewiesen.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) werden im ersten Semester die nachfolgenden einführenden und orientierenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Tabelle 2: Erstmalige Zulassung im Wintersemester

| lfd. Ziffer | Titel | Art | SSt | ECTS |
|-------------|--|-----|------|------|
| 1 | Einführung in die Montanistischen Wissenschaften | IV | 2 | 1 |
| 2 | Mathematik I | VO | 4 | 7,5 |
| 3 | Chemie IA | VO | 2,2 | 4 |
| 4 | Physik IA | VO | 1,75 | 3 |

Tabelle 3: Erstmalige Zulassung im Sommersemester

| lfd. Ziffer | Titel | Art | SSt | ECTS |
|-------------|---------------|-----|-----|------|
| 1 | Mathematik II | VO | 4 | 6 |
| 2 | Physik II | VO | 2 | 3 |
| 3 | Mechanik IA | VO | 3 | 4,5 |
| 4 | Statistik | VO | 2 | 3 |

(2) In der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben die Studierenden bei erstmaliger Zulassung im Wintersemester aus Tabelle 2 die orientierende Lehrveranstaltung „Einführung in die Montanistischen Wissenschaften“ (Zif. 1) sowie mindestens zwei Lehrveranstaltungen der Zif. 2 bis 4 zu absolvieren. Bei erstmaliger Zulassung im

Sommersemester sind aus Tabelle 3 mindestens zwei Lehrveranstaltungen sowie eine dritte aus den anderen Pflichtfächern des zweiten Semesters zu absolvieren. An Stelle der zuletzt genannten Lehrveranstaltung kann auch die orientierende Lehrveranstaltung „Einführung in die Montanistischen Wissenschaften“ im darauffolgenden Wintersemester absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben insgesamt mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(3) Bis zur positiven Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können zusätzlich nur Lehrveranstaltungen aus dem 1. Studienjahr bis zum Arbeitspensum von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden. Weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen können erst nach positivem Abschluss der gesamten STEOP absolviert werden.

§ 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Die Studierenden des Bachelorstudiums Industrial Data Science sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Bachelorstudiums zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent, T: Teilnahme „mit/ohne Erfolg“) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Pflichtlehrveranstaltungen 1. bis 4. Semester

| Pflichtfach | Lehrveranstaltung | Art | SSt | ECTS | Prüfungsmethode | Empf. Sem. |
|--------------------------------------|--|-----|------|------|-----------------|------------|
| Ingenieur- und naturwiss. Grundlagen | Mathematik I | VO | 4 | 7,5 | s und/oder m | 1 |
| | Übungen zu Mathematik I | UE | 3 | 3 | i | 1 |
| | Chemie IA | VO | 2,2 | 4 | s und/oder m | 1 |
| | Chemie IB | VO | 1,3 | 2 | s und/oder m | 1 |
| | Physik IA | VO | 1,75 | 3 | s und/oder m | 1 |
| | Physik IB | VO | 1,75 | 3 | s und/oder m | 1 |
| | Rechenübungen zu Physik IA und IB | UE | 2 | 2 | i | 1 |
| | Einführung in die Montanistischen Wissenschaften | IV | 2 | 1,0 | T | 1 |
| | Mathematik II | VO | 4 | 6 | s und/oder m | 2 |
| | Übungen zu Mathematik II | UE | 2,5 | 2,5 | i | 2 |
| | Physik II | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 2 |
| | Rechenübungen zu Physik II | UE | 1 | 1 | i | 2 |
| | Mechanik IA | VO | 3 | 4,5 | s und/oder m | 2 |
| | Übungen zu Mechanik IA | UE | 2 | 2 | i | 2 |
| | Matrixalgebra | IV | 2 | 2 | i | 3 |
| | Elektrotechnik I | VO | 3 | 4,5 | s und/oder m | 3 |
| | Einführung in Maschinen- und Prozessdesign | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 3 |
| | Physikalische Messtechnik | IV | 2 | 2,5 | i | 4 |

| | | | | | | |
|---------------------------------------|---|----|-----|------------|--------------|---|
| Informations- technologie | Computeranwendung und Programmierung | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 1 |
| | Übungen zu Computeranwendung und Programmierung | UE | 2 | 2 | i | 1 |
| | Objektorientiertes Programmieren | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 3 |
| | Übungen zu Objektorientiertes Programmieren A | UE | 2 | 2 | i | 3 |
| | Übungen zu Objektorientiertes Programmieren B | UE | 2 | 2 | i | 3 |
| | Computer Engineering & Operating Systems | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 3 |
| | Übungen zu Computer Engineering & Operating Systems | UE | 2 | 2 | i | 3 |
| | Algorithmenentwicklung | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 4 |
| | Übungen zu Algorithmenentwicklung | UE | 2 | 2 | i | 4 |
| | Datenbanken | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 4 |
| | Übungen zu Datenbanken | UE | 2 | 2 | i | 4 |
| Wirtschaftliche Grundlagen | Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften I | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 3 |
| | Übungen zu Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften I | UE | 2 | 2 | i | 3 |
| Data Science | Statistik | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 2 |
| | Übungen zu Statistik | UE | 1,5 | 1,5 | i | 2 |
| | Einführung in die Industrial Data Science | IV | 1 | 1 | i | 2 |
| | Einführungsexkursion Industrial Data Science | EX | 1 | 1 | T | 2 |
| | Numerische Methoden I | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 4 |
| | Übungen zu Numerische Methoden I | UE | 2 | 2 | i | 4 |
| | Automatisierungstechnik | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 4 |
| | Übungen zu Automatisierungstechnik | UE | 2 | 2 | i | 4 |
| | Maschinelles Lernen | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 4 |
| Übung zu Maschinelles Lernen | UE | 2 | 2 | i | 4 | |
| Summe | | | | 110 | | |

Tabelle 5: Pflichtlehrveranstaltungen 5. bis 7. Semester

| Pflichtfach | Lehrveranstaltung | Art | SSt | ECTS | Prüfungsmethode | Empf. Sem. |
|--------------------------------------|---|-----|-----|-------------|-----------------|------------|
| Ingenieur- und naturwiss. Grundlagen | Ringvorlesung Industrielle Prozesse und ihre Messverfahren | IV | 8 | 8 | i | 5 |
| Informations-technologie | Netzwerke und verteilte Systeme | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 5 |
| | Übungen zu Netzwerke und verteilte Systeme | UE | 2 | 2 | i | 5 |
| | IT-Sicherheit | IV | 2 | 2,5 | i | 6 |
| Data Science | Mathematical Foundations for Data Measurement | IV | 2 | 2,5 | i | 5 |
| | Weiterführende Methoden des Maschinellen Lernens | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 5 |
| | Übungen zu Weiterführende Methoden des Maschinellen Lernens | UE | 2 | 2 | i | 5 |
| | Modellierung, Simulation und Inverse Probleme | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 5 |
| | Übungen zu Modellierung, Simulation und Inverse Probleme | UE | 2 | 2 | i | 5 |
| | Introduction in Digital Signal Processing | IV | 3 | 4 | i | 5 |
| | Digital Control of Dynamic Systems | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 6 |
| | Exercises in Digital Control of Dynamic Systems | UE | 2 | 2 | i | 6 |
| | Industrial Data Science Projekt | IV | 8 | 9 | i | 6 |
| Seminar zur Bachelorarbeit | Seminar Bachelorarbeit Industrial Data Science | SE | 5 | 7,5 | i | 6 |
| Verpflichtende Praxis | Verpflichtende Praxis | PK | | 30 | T | 7 |
| Summe | | | | 83,5 | | |

§ 11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiums Industrial Data Science sind verpflichtet, eine in Tabelle 6 genannte Lehrveranstaltung im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung kann von den Studierenden frei gewählt werden.

(2) Die gebundenen Wahlfächer sowie die den gebundenen Wahlfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Gebunde Wahlfächer mit zugeordneten Lehrveranstaltungen

| Pflichtfach | Lehrveranstaltung | Art | SSt | ECTS | Prüfungsmethode | Empf. Sem. |
|--------------------------------------|-----------------------------------|-----|-----|------|-----------------|------------|
| Ingenieur- und naturwiss. Grundlagen | Chemie II | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 2 |
| Informations-technologie | Softwarewerkzeuge für IT-Projekte | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 4 |
| Wirtschaftliche Grundlagen | Operations Management | VO | 2 | 3 | s und/oder m | 6 |

§ 12 Freie Wahlfächer

(1) Im Bachelorstudium Industrial Data Science sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 13,5 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können aus dem Angebot aller anerkannten in- oder ausländischen Universitäten frei gewählt werden, über sie sind Prüfungen abzulegen. Die Absolvierung der freien Wahlfächer Mathematik 0, Physik 0 und Chemie 0 des 1. Semesters wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Sofern diesen Lehrveranstaltungen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet, Bruchteile von Stunden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Lehrveranstaltungen der Montanuniversität Leoben, die im Curriculum eines Masterstudiums als Pflichtfach vorgesehen sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, grundsätzlich nur dann als freies Wahlfach belegen, wenn sie wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der ersten vier Semester (Tabelle 4), oder
- b) den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
- c) den Abschluss des Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
- d) das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.

§ 13 Nachweis von Vorkenntnissen

Zum Verständnis der in Spalte 1 der Tabelle 7 genannten Lehrveranstaltungen sind besondere Vorkenntnisse erforderlich, die in den in Spalte 2 genannten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Eine Anmeldung zu den in Spalte 1 genannten immanenten Lehrveranstaltungen ist nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung der Spalte 2 möglich. Handelt es sich bei der in Spalte 1 genannten Lehrveranstaltung um eine Vorlesung, so ist eine Anmeldung zu deren Prüfung nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung der Spalte 2 möglich.

Tabelle 7: Nachweis von Vorkenntnissen

| Spalte 1 | Spalte 2 |
|---|---|
| Lehrveranstaltung | Anmeldevoraussetzung(en) |
| Elektrotechnik I (VO) | Physik IA+IB (VO) |
| Automatisierungstechnik (VO und UE) | Mathematik II (VO) |
| Maschinelles Lernen (VO und UE) | Statistik (VO) |
| Objektorientiertes Programmieren (UE A+B) | Computeranwendung und Programmierung (VO) |

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium Industrial Data Science ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „Seminar Bachelorarbeit Industrial Data Science“ eine eigenständige schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit) abzufassen. Für den Abschluss der Lehrveranstaltung ist eine Vorstellung und Verteidigung der Bachelorarbeit im Rahmen des Seminars Bachelorarbeit Industrial Data Science erforderlich.

(2) Mit der Abfassung der Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der STEOP und der Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des ersten bis vierten Semesters (siehe Tabelle 4) begonnen werden.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung vergeben Bachelorarbeiten und bestimmen diese hinsichtlich Form und Umfang. Die Bachelorarbeit ist als solche zu kennzeichnen und folgt in ihrem formalen Aufbau einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.

§ 15 Auslandsstudien

Während eines Auslandsstudiums positiv absolvierte Prüfungen werden unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt. Auf die Möglichkeit eines Vorausbescheides im Sinne des § 78 Abs. 6 UG wird verwiesen.

§ 16 Verpflichtende Praxis

(1) Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium Industrial Data Science erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine facheinschlägige, an die Studieninhalte ausgerichtete verpflichtende Praxis an einer hierfür geeigneten, vorzugsweise außeruniversitären Einrichtung mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (entspricht 80 Arbeitstagen) zu absolvieren.

(2) Die verpflichtende Praxis kann nach Wahl der oder des Studierenden in einem oder in bis zu vier annähernd gleich langen Blöcken geleistet werden. Es wird empfohlen, die Praxis in der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Genehmigung der Praxis erfolgt durch den Studiendekan.

(3) Mit der Pflichtpraxis soll frühestens nach dem zweiten Semester begonnen werden.

(4) Die Absolvierung der verpflichtenden Praxis ist im 7. Semester vorgesehen. Eine frühere Absolvierung ist auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zulässig.

(5) Die Absolvierung der Praxis ist vom Betrieb, in der die Praxis absolviert wurde, unter Angabe der Art und des zeitlichen Umfanges der geleisteten Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

(6) Als Ersatz für den Fall, dass die Absolvierung der Praxis nachweislich nicht möglich ist, ist eine angeleitete anwendungsorientierte schriftliche Arbeit durchzuführen. Das Ausmaß ist dem Umfang der nicht erbrachten Praxis anzupassen. Details legt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest.

III. Prüfungsordnung

§ 17 Prüfungen

- a) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
- b) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- c) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
- d) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
- e) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- f) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich stattfinden kann.
- g) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- h) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen weisen immanenten Prüfungscharakter auf. Die jeweilige Prüfungsmethode ist auch den Lehrveranstaltungstabellen zu entnehmen.
- i) Der positive Erfolg von Prüfungen sowie von Bachelorarbeiten wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Die positive Beurteilung der Orientierungslehrveranstaltung der STEOP sowie von Exkursionen und der verpflichtenden Praxis lautet „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 18 Anerkennung von Prüfungen

Für die Anerkennung von Prüfungen gilt § 78 UG in Verbindung mit dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Negativ beurteilte Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 38 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Studienabschluss

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, den gebundenen und freien Wahlfächern sowie der positiven Beurteilung der verpflichtenden Praxis wird das Bachelorstudium abgeschlossen.

§ 21 Prüfungsverfahren

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen, sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe im MUonline mitzuteilen.

IV. Akademischer Grad

§ 22 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Industrial Data Science wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen. Im Falle der Führung des akademischen Grades ist dieser dem Namen nachzustellen.

V. In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer